

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Sachgebiet 1.1 / Personal	54329 Konz, 27.03.2024
<u>Status:</u> öffentlich	Az.: 1.1 Personal	Nr.: 1P/0159/2024

Beratungsfolge:

18.04.2024 Verbandsgemeinderat Konz

Umsetzung des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Eine Vielzahl von Unternehmen und Verwaltungen bieten ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit an, über eine Gehaltsumwandlung bzw. einen Barlohnverzicht in den Besitz eines (Dienst)Fahrrads zu kommen. Diese Möglichkeit bestand für den Bereich des TVÖD-VKA lange nicht, so dass der öffentliche Dienst der kommunalen Gebietskörperschaften nicht gleichziehen konnte. Mit dem Abschluss des TV-Fahrradleasing hat sich dies geändert und die Möglichkeit wurde den kommunalen Arbeitgebern eröffnet.

1. Einführung des TV-Fahrradleasing für Mitarbeitende nach dem TVÖD-VKA

Mit dem TV-Fahrradleasing wurde die tarifvertragliche Grundlage zur Entgeltumwandlung für Zwecke des Fahrradleasings geschaffen. Der TV-Fahrradleasing gilt für alle Tarifbeschäftigten nach dem TVÖD-VKA, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.

Er gilt nicht für

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual-Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten
- geringfügig Beschäftigte
- Beschäftigte, die planen in weniger als 3 Jahren in den Ruhestand zu treten oder eine längere Elternzeit zu nehmen

2. Situation weiterer Beschäftigtengruppen innerhalb der Belegschaft

Für Beamtinnen und Beamte findet der Tarifvertrag keine Anwendung. Allerdings können die Regelungen durch die Änderung des § 2 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

3. Notwendigkeit einer Grundsatzentscheidung

Die Entscheidung, ob von der Möglichkeit des Fahrradleasings aufgrund des Tarifvertrages Gebrauch gemacht werden soll, ist nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu werten, da es sich hierbei nicht um eine wiederkehrende Angelegenheit und auch nicht um die bloße Umsetzung einer tarifvertraglichen Regelung handelt.

Die Verwaltung legt dem Verbandsgemeinderat daher diesen Grundsatzbeschluss zur Einführung des Dienstradleasings nach § 67 GemO vor.

4. Inhalt des TV-Fahrradleasings

Im Rahmen des TV-Fahrradleasing können Tarifbeschäftigte und Arbeitgeber vereinbaren, künftig monatliche Entgeltbestandteile der/des Tarifbeschäftigten zum Zwecke des Leasings eines Fahrrades i.S.d. § 63a StVZO umzuwandeln. Bei dieser Entgeltumwandlung verzichten Tarifbeschäftigte auf Entgelt in Höhe der Leasingrate (Leasing des Fahrrades und leasingfähigem fest verbundenen Zubehör zzgl. Zusatzleistungen, wie beispielsweise Versicherung und Wartung). Die Kosten des Fahrradleasings tragen also die Mitarbeitenden. Der TV-Fahrradleasing sieht vor:

- jedem Tarifbeschäftigten wird nur ein Fahrrad überlassen,
- Begrenzung der Nutzungsdauer auf die in Leasing-Verträgen üblichen 36 Monate,
- zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen, Wartung, Verschleißreparaturen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden,
- der Wert des Fahrrads, einschließlich leasingfähigem Zubehör und Zusatzleistungen, darf 7.000 € inklusive Mehrwertsteuer nicht überschreiten.

Die Auswahl des Leasinggebers obliegt ausschließlich dem Arbeitgeber, der dann entsprechende Leasingmodelle im Rahmen der Verfügbarkeit am Markt vereinbart. Es können in der Folge nur solche Fahrräder ausgesucht werden, die von einem Händler vertrieben werden, der mit dem vom Arbeitgeber ausgewählten Leasinggeber kooperiert. Mitarbeitende haben keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung zwecks Fahrradleasing, sondern nur für den Fall, dass ihr Arbeitgeber ein entsprechendes Angebot macht, einen Anspruch auf Gleichbehandlung.

Beschäftigte müssen das Fahrrad nicht zwingend dienstlich einsetzen, sondern können es auch oder sogar ausschließlich privat nutzen.

5. Interessensbekundungsverfahren innerhalb der VG, der Stadt und der Ortsgemeinden

Um zu ermitteln, ob eine entsprechende Nachfrage in der Belegschaft gegeben ist, wurde im Februar/März 2024 ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Auszug aus den Umfrageergebnissen:

- Interessierte Beschäftigte: 19 MA (ca. 5 %)
- Interesse am Leasing ab
 - 2024: 14 MA
 - 2025: 3 MA
 - 2026: 2 MA
- Auftragsvolumen: rd. 119.000 € (brutto)

- Durchschnittspreis je Rad: rd. 4.400 € inkl. MwSt

Die Interessenlage entspricht Erfahrungswerten bei anderen Arbeitgebern im öffentlichen Dienst und auch der Privatwirtschaft.

6. Vertragskonstruktion, Verfahren und Inhalte bei Umsetzung des TV-Fahrradleasing

Bei einer Einführung des Fahrradleasings ist zunächst zwischen dem Arbeitgeber z.B. der VG Konz und dem Leasinggeber ein Leasingrahmenvertrag abzuschließen. Die Gesamtdienstleistung zur Umsetzung des Fahrradleasings wird dabei aber üblicherweise von einem Dienstleister übernommen, mit dem hierzu ein entsprechender Servicevertrag abgeschlossen wird. Sofern ein Mitarbeitender eine Entgeltumwandlung vornehmen will, liegt dem ein Einzelleasingvertrag über ein konkretes Fahrrad zugrunde, den der Arbeitgeber abschließt.

Mit dem Mitarbeitenden wiederum ist ein Überlassungsvertrag abzuschließen, in welchem die Rechte und Pflichten des Mitarbeitenden in Bezug auf das Fahrrad und insbesondere die Gehaltsumwandlung geregelt werden.

Im Rahmen des Überlassungsvertrages entscheidet der Mitarbeitende, einen Teil des vertraglichen Arbeitsentgelts nicht in bar, sondern als Sachbezug für den Zeitraum der Überlassung des Leasinggegenstands (= des Rads) zu erhalten. Da der Sachlohn steuerlich aber nicht mit der kompletten Umwandlungsrate, sondern seit dem 1. Januar 2020 pauschal nach der sogenannten 0,25%-Regel bewertet wird, entsteht ein Steuer- und Beitragsvorteil, der die Umwandlung attraktiv machen kann. In diesem Zusammenhang wird aber v.a. von Gewerkschaftsseite (ver.di) auch auf bestehende Nachteile für möglicherweise zu beziehende beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld) und die spätere Renten- und Zusatzversorgungshöhe hingewiesen. Bei der Entscheidung für oder gegen eine Entgeltumwandlung sind die Vor- und Nachteile durch den Mitarbeitenden selbst individuell abzuwägen.

Zum Ablauf des Einzelleasingvertrages nach 36 Monaten muss das Rad wieder an den Leasinggeber zurückgegeben werden. Der Leasinggeber kann dem Mitarbeitenden jedoch ein Übernahmeangebot für das konkrete oder ein vergleichbares Fahrrad machen, muss dies aber nicht. Eine vorherige Kaufoption für den Arbeitgeber oder Mitarbeitende darf aus steuerlichen Gründen nicht vertraglich vereinbart werden.

Wird das Fahrrad vom Leasinggeber am Ende der Einzelvertragslaufzeit zu einem verbilligten Kaufpreis dem Mitarbeitenden angeboten und von diesem erworben, ist die Differenz des Kaufpreises zum Marktwert des Fahrrades unter den geltenden Regelungen auf Arbeitnehmerseite zu versteuern und zu verbeitragen. Ggfs. kann eine Pauschalversteuerung durch den Leasinggeber im Rahmenvertrag vereinbart werden.

Während des Leasingzeitraums werden die Hauptrisiken, beispielsweise Diebstahl oder Totalschaden, durch den Leasingnehmer getragen. Um dieses Risiko aufzufangen, werden üblicherweise spezielle, unterschiedlich ausgeprägte Versicherungs- und Wartungspakete im Rahmen der Leasingabwicklung durch den Leasinggeber angeboten. Neben dem leasingfähigen, fest mit dem Fahrrad verbundenen Zubehör, werden diese Zusatzleistungen in die Entgeltumwandlung einbezogen. Die Verbandsgemeinde Konz beabsichtigt zur Minimierung möglicher eigener Risiken in hohem Maße von diesen Versicherungs-/Absicherungsangeboten Gebrauch zu machen.

Kosten entstehen für die Verbandsgemeinde Konz grundsätzlich nicht, da das Fahrradleasing vollständig im Rahmen der Entgeltumwandlung durch die Mitarbeitenden getragen wird. Ein Restrisiko besteht jedoch dann, wenn Mitarbeitende die Leasingrate nicht durch Entgeltumwandlung finanzieren können, weil etwa kein Anspruch auf Entgeltzahlung besteht

(sog. Störfall). Dies ist beispielsweise nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder in Elternzeit möglich. Vertraglich wird die Leasingrate aber vom Leasingnehmer, der Verbandsgemeinde, geschuldet, die damit das Risiko der Finanzierung trägt. Im Rahmen der Vergabe und vertraglichen Beziehungen mit dem Leasinggeber und/oder dem Dienstleister sowie kooperierenden Versicherungsunternehmen soll dieses Risiko aber durch eine entsprechende Ausfallversicherung oder -zusage minimiert werden. Eine vollständige Abwälzung des unternehmerischen Risikos auf die Mitarbeitenden, etwa durch Verpflichtung, die Leasingraten im Störfall an die Verbandsgemeinde zu ersetzen, dürfte vor dem Hintergrund der Rechtsprechung aber ausgeschlossen sein (Arbeitsgericht Osnabrück, 05.11.2019 - 3 Ca 229/19). Näheres regelt die Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvereinbarung.

7. Gesamtbeurteilung

In Anbetracht der geschilderten Rahmenbedingungen bei absolut eigenständiger und freiwilliger Entscheidung der Mitarbeitenden hinsichtlich einer Teilnahme wird empfohlen, die Möglichkeiten des TV-Fahrradleasing für die Mitarbeitenden zu eröffnen. Die Einführung der Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing entspricht dem Wunsch von derzeit rund 5 % der Mitarbeitenden.

Dienstradleasing erhöht die Arbeitgeberattraktivität und hat sich vielerorts als innovatives Werkzeug bei der Suche und Bindung von Mitarbeitenden bewährt. Nicht nur die Motivation der Beschäftigten wird gefördert, auch das betriebliche Gesundheitsmanagement wird aktiv unterstützt. Mitarbeitende, die regelmäßig mit dem Rad zur Arbeit kommen, sind nach einschlägigen Studien pro Jahr im Schnitt zwei Tage weniger krank. Gleichzeitig leistet das Radfahren hier einen wichtigen Beitrag zu einer ökologisch nachhaltigen Mobilität.

Grundsätzlich entstehen wegen der Finanzierung über Entgeltumwandlung keine Kosten für den Arbeitgeber. Im Gegenteil ist die Einführung wegen der Einsparungen bei Sozialversicherung und Zusatzversorgung ein Konsolidierungsbeitrag. Die Lohnnebenkosten werden durch die Entgeltumwandlung eingespart.

8. Weitere Schritte

Für die Einführung des Fahrradleasings ist aufgrund des zu erwartenden Finanzvolumens eine Ausschreibung nötig.

Das Interessenbekundungsverfahren hat gezeigt, dass der geschätzte Auftragswert unter des EU-Schwellenwertes liegen wird. Eine europaweite Ausschreibung ist somit nicht nötig. Die Verbandsgemeinde Konz wird nach entsprechender Beschlussfassung über die Einführung des TV-Fahrradleasing eine solche Ausschreibung sowohl für die VG, als auch für Stadt und die OG erarbeiten und durchführen.

Da die Möglichkeit des Fahrradleasings in der Verwaltung schnellstmöglich realisiert werden soll, wird verwaltungsseitig empfohlen, Herrn Bürgermeister Joachim Weber zur Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter gemäß des Vergabeverfahrens zu ermächtigen.

Der Personalrat ist nach § 80 Abs. 1 Nr. 8 Landespersonalvertretungsgesetz bei Fragen der Gestaltung des Arbeitsentgelts in der Dienststelle einschließlich der Entgeltssysteme, Aufstellung der Entgeltgrundsätze, Einführung und Anwendung von Entgeltmethoden sowie deren Änderung einzubinden. Der Personalrat wird daher bei der Ausgestaltung der Umsetzung des TV-Fahrradleasings entsprechend beteiligt. Es ist vorgesehen, hierzu eine Dienstvereinbarung zu schließen

Finanzielle Auswirkungen:

Nachteilige finanzielle Auswirkungen werden nicht erwartet, da es sich um Regelungen über die Verwendung von ohnehin geschuldetem Arbeitsentgelt handelt. Nicht im Vorfeld bezifferbare, möglicherweise geringere, Einsparungen bei den Sozialversicherungs- und den Zusatzversicherungsbeiträgen sind jedoch zu erwarten.

Der aus der Verwaltung und Betreuung des Fahrradleasings etwaig entstehende personelle Mehraufwand kann mangels Erfahrungswerten sowie der noch nicht bekannten Inanspruchnahme nicht seriös beziffert werden. Durch die von den Leasingdienstleistern regelmäßig zur Verfügung gestellten Portal-Lösungen mit hochautomatisierten Prozessen wird davon ausgegangen, dass die Durchführung des Fahrradleasings mit geringen Personalkosten realisiert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt für das Angebot zur Einführung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern. Den Beschäftigten der Verbandsgemeinde Konz wird die im TV-Fahrradleasing geschaffene Möglichkeit des Fahrradleasings im Rahmen der Entgeltumwandlung angeboten.

Herrn Bürgermeister Joachim Weber wird zur Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter gemäß des Vergabeverfahrens ermächtigt.
